



Bern, 16. Januar 2019

Ordnungsbussenverordnung (OBV) und Anhang 1 (Bussenliste)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Ordnungsbussenverordnung (OBV) und Anhang 1 (Bussenliste)	1
Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	1
I. Allgemeines	3
II. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
III. Bemerkungen zur Ordnungsbussenverordnung	3
1. Artikel 1: Bussenliste	3
2. Artikel 1 ^{bis} (neu)	3
3. Artikel 2: Konkurrenz im Bereich Strassenverkehr	3
4. Artikel 3: Aufhebung anderer Erlasse	3
5. Artikel 4: Änderung anderer Erlasse	3
6. Artikel 5: Übergangsbestimmungen.....	4
7. Artikel 6: Inkrafttreten	4
8. Durchführung einer zweiten Vernehmlassung	4
IV. Bemerkungen zur Bussenliste	4
1. Zur Nummerierung der Übertretungstatbestände	4
2. Ausländergesetz	4
3. Asylgesetz	5
4. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb	5
5. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	5
6. Waffengesetz.....	5
7. Alkoholgesetz	6
8. Strassenverkehrsgesetz	6
9. Nationalstrassenabgabegesetz	8
10. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	9
11. Betäubungsmittelgesetz	9
12. Umweltschutzgesetz.....	9
13. Lebensmittelgesetz.....	10
14. Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen	10
15. Waldgesetz.....	10
16. Jagdgesetz	11
17. Bundesgesetz über die Fischerei	11
18. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	11

I. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung wurde am 26. April 2017 eröffnet und dauerte bis zum 16. August 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien, 39 Organisationen und eine Privatperson. Insgesamt gingen damit 70 Stellungnahmen ein.

4 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.

II. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

III. Bemerkungen zur Ordnungsbussenverordnung

1. Artikel 1: Bussenliste

Die Bemerkungen zur Bussenliste finden sich unter Ziff. IV.

2. Artikel 1^{bis} (neu)

LU verlangt einen neuen Artikel 1^{bis}, der vorschreiben soll, dass sich der Fahrzeughalter nur dann nach Artikel 7 Absatz 4 OBG vom Ordnungsbussenverfahren entbinden kann, wenn er neben dem Namen und der Adresse der Person, die das Fahrzeug gelenkt hat, auch deren Geburtsdatum angibt.

3. Artikel 2: Konkurrenz im Bereich Strassenverkehr

Zu dieser Bestimmung wird vorgebracht, auch im Binnenschiffrechts seien Konstellationen möglich, bei denen eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfülle, die nicht zusammengezählt werden sollten. Deshalb sei Artikel 2 um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.²

4. Artikel 3: Aufhebung anderer Erlasse

Hierzu gibt es von Seiten der Vernehmlassungsteilnehmenden keine Bemerkungen.

5. Artikel 4: Änderung anderer Erlasse

Bemerkungen gab es zur vorgeschlagenen Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung: Der Vorschlag, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Grenzraum verkehrspolizeiliche Kontrollen soll durchführen und Ordnungsbussen ausfällen können, erfährt

¹ Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG), Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), Schweizerischer Arbeitgeberverband

² BL, BE, LU, NW, SG, TG, ZH, ZG, KKJPD, KKPKS

von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden Zustimmung³ und wird von 10 Teilnehmenden abgelehnt⁴. Die Ablehnung wird damit begründet, die vorgeschlagene Regelung höhle die verfassungsmässig garantierte Polizeihöhe der Kantone aus; zudem habe sich das heutige System bewährt, wonach die Kantone die Zusammenarbeit mit der EZV durch Vereinbarungen regeln. 16 Kantone haben sich zur Frage nicht ausdrücklich geäußert.⁵

6. Artikel 5: Übergangsbestimmungen

Hierzu gibt es von Seiten der Vernehmlassungsteilnehmenden keine Bemerkungen.

7. Artikel 6: Inkrafttreten

Fünf Kantone⁶ lehnen den 1.1.2018 als Zeitpunkt des Inkrafttretens ab, ohne einen anderen Zeitpunkt anzugeben. Vier Kantone⁷ wünschen ein Inkrafttreten (frühestens) ein Jahr nach dem Vorliegen der definitiven Fassung der Bussenliste. Sechs Kantone⁸ erachten eine Inkraftsetzung per 1.7.2018 für möglich; sechs Kantone wünschen den 1.1.2019⁹, einer den 1.1.2020¹⁰ und drei Kantone¹¹ haben sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht geäußert.

8. Durchführung einer zweiten Vernehmlassung

Drei Kantone¹² und eine Organisation¹³ wünschen, dass die überarbeiteten Fassungen der Verordnung und der Bussenliste erneut in die Vernehmlassung geschickt werden.

IV. Bemerkungen zur Bussenliste

1. Zur Nummerierung der Übertretungstatbestände

Die vorgeschlagene Nummerierung mit einer Kombination aus römischen und arabischen Ziffern wird von mehreren Kantonen abgelehnt, weil römische Ziffern in der elektronischen Datenverarbeitung zu Schwierigkeiten führten. Stattdessen wird vorgeschlagen, die bestehenden Ordnungsbussenziffern aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts unverändert zu übernehmen und den neuen Tatbeständen Ziffern so zuzuordnen, dass jede Ziffer nur einmal verwendet werde. Zudem solle auf römische Ziffern verzichtet werden.¹⁴

Vorgeschlagen wird auch, die Übertretungen aus dem Strassenverkehrsrecht oder aus weiteren häufig angewendeten Gesetze (BetmG, BSG) an den Anfang der Bussenliste zu stellen.¹⁵

2. Ausländergesetz

Während einige Vernehmlassungsteilnehmende die Möglichkeit von Ordnungsbussen gegen gewisse Übertretungen des Ausländergesetzes begrüßen¹⁶, findet sich auch die Ansicht, bestimmte¹⁷ oder alle¹⁸ Übertretungen gegen das Ausländergesetz sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Zum Teil wird auch die Aufnahme weiterer

³ AG, CP

⁴ BL, BS, BE, GR, LU, TG (mit dem Eventualantrag, es sei zu präzisieren, dass die EZV nur Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht soll ahnden dürfen, die sie im Rahmen ihrer originären Tätigkeit feststellt), ZH, SSV, KKJPD, KKPKS

⁵ AR, AI, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SG, SH, SZ, SO, UR, VS, VD, ZG

⁶ AI, NE, SG, SH, TG

⁷ BS, GR, UR, ZH

⁸ AR, FR, JU, SO (eventualiter: 1.1.2019), TI, VS

⁹ BL, BE (frühestens und in Absprache mit den Kantonen), GL, LU, SZ, VD

¹⁰ ZG

¹¹ AG, GE, NW

¹² BL, BS, BE

¹³ KKPKS

¹⁴ AI, BL, BS, GL, BE, ZH, ZG, SSV, KKJPD, KKPKS

¹⁵ AG, AI, GL, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, ZH, SSV, SGV

¹⁶ AI, SG

¹⁷ SO, VS

¹⁸ BE, FR, TI, ZG (prüfen, ob Ordnungsbussenverfahren tatsächlich geeignet ist), KKPKS, SFH

Übertretungen in die Bussenliste gewünscht.¹⁹

Bezüglich der Bussen werden für einzelne Tatbestände Erhöhungen gefordert.²⁰

3. Asylgesetz

Gleich wie beim Ausländergesetz wird beantragt, die in die Bussenliste aufgenommene Übertretung des Asylgesetzes zu streichen.²¹ Auf der anderen Seite wird auch gefordert, die Bussenliste zu erweitern.²² Einverstanden mit den vorgeschlagenen Tatbeständen ist AG. Die Busse wird z.T. als zu gering angesehen und es wird eine solche von 300 Franken verlangt.²³

Nach Ansicht des SSV werden Asylsuchende die vorgesehene Busse von 200 Franken häufig nicht bezahlen können und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssen. Dies führe zu zusätzlichem Aufwand und Kosten. Deshalb sollte eine geringere Busse vorgesehen werden.

4. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb

Das Ordnungsbussenverfahren wird als nicht geeignet beurteilt, um die Verletzung der Preisbekanntgabepflicht zu sanktionieren, weil eine Ahndung nähere Abklärungen des Sachverhalts erfordere oder aufgrund der Widerhandlung administrative Massnahmen nötig seien.²⁴ Da eine Vielzahl von Verhaltensweisen denkbar sei, die unter die Bestimmung fallen könnten, aber nur in Einzelfällen eine Ordnungsbusse gerechtfertigt sein möge, sei der Anwendungsfall der geringfügigen Übertretung zu präzisieren.²⁵

5. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Neben der ausdrücklichen Zustimmung zum Vorschlag²⁶, werden Ergänzungen verlangt: So die Ergänzung um Widerhandlungen nach Artikel 20 Absatz 2 NHV (Widerhandlungen gegen den Schutz wildlebender Tiere)²⁷, eine solche um Artikel 25a Absatz 2 NHG i.V.m. Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b und d NHV (bestimmte Widerhandlungen gegen den Schutz von Biotopen)²⁸ sowie solche um Artikel 19 und 22 NHG (Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren ohne Bewilligung).²⁹ Schliesslich wird die Erhöhung der Busse auf 200 Franken verlangt.³⁰

6. Waffengesetz

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erachten das Ordnungsbussenverfahren für die Ahndung von Widerhandlungen gegen das Waffengesetz als ungeeignet und verlangen deshalb, die Streichung aller³¹ oder einzelner³² Tatbestände aus der Bussenliste.

Dies wird mit Blick auf Ziffer 1 zum einen mit der Schwere der Tat begründet, zum andern damit, dass in diesen Fällen eine Einziehung der Waffe und allenfalls weitere administrative Massnahmen zu prüfen seien, denen die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens entgegenstehe.

¹⁹ SO, SG, ZH, SSV, SGV, VSED

²⁰ BS, FR, LU, NE, SG, SH, TI, VS,

²¹ BE, FR, LU, TI, KKPKS, SFH

²² SG

²³ SH

²⁴ FR, LU, VD

²⁵ ZH

²⁶ AG

²⁷ VD, VS, ZG

²⁸ VD

²⁹ VD

³⁰ AI, VS

³¹ GE, KKPKS, KKJPD

³² FR (nur Ziff. 5 belassen), GL (Ziff. 1 streichen), JU (Ziff. 1 und 2 streichen), SO (Ziff. 2, 3, 6 und 7 streichen), TI (Ziff. 1 und 6 streichen), VD (nur Ziff. 5 und 7 belassen), ZH (Ziff. 1 streichen), SSV (Ziff. 1 streichen),

Auch bezüglich der anderen zur Streichung beantragten Ziffern wird vorgebracht, hier bedürfe es oftmals näherer Abklärungen, weshalb die sofortige Aussprechung einer Ordnungsbusse nicht möglich sei. Unter Umständen seien auch hier weitergehende administrative Massnahmen notwendig. Zudem sei es gerade in der heutigen Bedrohungslage unerlässlich die Person namentlich zu kennen, die es unterlasse, Waffen bei der Einfuhr in die Schweiz anzumelden oder sie unrichtig deklariere.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen nicht die Streichung bestimmter Tatbestände, sondern Änderungen: So die Reduktion der Busse bei Ziffer 7 auf 200 Franken³³, die Erhöhung der Busse bei den Ziffern 2 - 4³⁴ und 5³⁵. Bei den Ziffern 2, 3 und 6 wird angeregt klarzustellen, dass nur jene Fälle im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bei denen eine gültige Bewilligung vorliegt.³⁶ Weiter soll bei Ziffer 4 eine genaue Frist angegeben sein, innerhalb welcher der Verlust der Waffe zu melden sei.³⁷ Verlangt wird, dass zusätzlich der Tatbestand von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a WG i.V.m. Artikel 33 Absatz 2 WG in die Liste aufgenommen wird, damit die fahrlässige, unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden könne.³⁸ Nach Ansicht von ZH sollte das Ordnungsbussenverfahren bei Widerhandlungen gegen das Waffengesetz für Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen sein.

7. Alkoholgesetz

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Möglichkeit der Ahndung von Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz im Ordnungsbussenverfahren ab, weil dies dem Anliegen des Jugendschutzes nicht genüge und weil derartige Widerhandlungen oftmals auch verwaltungsrechtliches Handeln zur Folge haben müsse.³⁹

8. Strassenverkehrsgesetz

ZH bedauert, dass die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, welche die Kantonspolizei dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) bereits 2013 eingereicht habe, keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Gemäss AR sollten die Bussenliste mehr technische Delikte enthalten, insbesondere die Verwendung unzulässiger Ausrüstungsteile, da sich solche ohne weiteres im Ordnungsbussenverfahren erledigen liessen.

LU weist darauf hin, dass Artikel 36 der Strassenkontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) auf das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, statt auf jenes vom 18. März 2016 verweist.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die zusätzliche Aufnahme von Tatbeständen in die Bussenliste:

- Nichtmitführen von Beilagen, Beiblättern oder Bescheinigungen zum Fahrzeugausweis;⁴⁰
- Lenken eines Leicht-Motorfahrrades (max. 0.5 kW) ohne den erforderlichen Führerausweis oder Erreichen des Mindestalters sowie Lenken eines E-Bikes ohne den erforderlichen Führerausweis;⁴¹

³³ AI

³⁴ LU (ohne Nennung eines Betrags)

³⁵ VD (ohne Nennung eines Betrags)

³⁶ GR, SG, ZH, SSV.

³⁷ GR, ZH

³⁸ SG, SSV

³⁹ BL, GR, NW, SG, SO, TG, TI, VD, ZH, BDP, EVP, SSV, KKPKS, ada-zh, Addiction, Akzent, Alternative, ASBO, BIS, Beges, Blaues Kreuz, BZB, CF, EKA, Vevdaj, FS, GREA, Samovar, Köniz, MFE, PTG, RBZ, SWS, Stiftung Suchthilfe, Suchthilfe-ags, Suchthilfe Ost, Suchtprävention ZH, VJPS, ZFA

⁴⁰ AI

⁴¹ AI, BS, GR

- Überfahren einer Sicherheitslinie bzw. das Überfahren und Befahren einer Sperrfläche ohne konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer;⁴²
- Missachten von Handzeichen der Polizei zur Verkehrsregelung;⁴³
- Befahren einer Einbahnstrasse in falscher Richtung;⁴⁴
- Rückwärtsfahren in Einbahnstrasse;⁴⁵
- Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Überholen für Lastwagen verboten" auf Autobahnen;⁴⁶
- Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Überholen verboten", ohne dass eine abstrakte oder konkrete Gefährdung vorliegt;⁴⁷
- Nichtbeachten der Vorschriftssignale "Höchstbreite", "Höchsthöhe" "Höchstlänge" und "Höchstgewicht";⁴⁸
- Rechtsüberholen der haltenden Strassenbahn bei Haltestellen ohne Schutzinsel;⁴⁹
- Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung als FahrerIn oder Fahrer eines Fahrrads, Mofas oder einer Elektro-Rikscha;⁵⁰
- Führen eines Motorrads ohne Rückstrahler;⁵¹
- Ausführen eines Gefahrguttransports ohne die erforderliche allgemeine Ausrüstung für jedes Besatzungsmitglied;⁵²
- Ausführen eines Gefahrguttransports ohne die vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung für die Beförderungssicherheit;⁵³
- Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Feuerlöschers beim Transport gefährlicher Güter;⁵⁴
- Überschreiten der täglichen Höchstlenkzeit bis eine Stunde;⁵⁵
- Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkpause, Arbeitspause oder Ruhezeit;⁵⁶
- Führen eines Motorfahrzeugs, das der Typengenehmigung unterliegt, in nicht genehmigter Ausführung;⁵⁷
- Führen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen bei nasser oder mit zwei mangelhaften Reifen bei trockener Fahrbahn;⁵⁸
- Ungenügendes Säubern des Fahrzeugs von Schnee;⁵⁹
- Nichtsichern der Ladung in Bagatellfällen;⁶⁰
- Führen eines Fahrzeugs mit fehlendem Heck-Absperrgitter bei Tiertransporten;⁶¹
- Nichtbetriebssicheres Fahrzeug auf Autobahnen bei Benzinmangel;⁶²

42 BE, BL, BS, GR, LU, NW, SZ, ZG, KKPKS
43 BS
44 BS
45 BS
46 BE, BL, BS, GR, LU, NW, SZ, ZG, KKPKS
47 BE, BL, BS, GR, LU, NW, SZ, ZG, KKPKS
48 BS
49 BS
50 BS
51 BS, SZ, KKPKS
52 BS
53 BS
54 BS
55 BS
56 BS
57 BS
58 BS, ZG
59 BS, GR
60 BS
61 BS, GR
62 BS

- Unterlassen des Umschreibens des Führerausweises durch ausländische Fahrerinnen und -lenker nach einem Jahr;⁶³
- Nicht vorschriftsgemäss im Fahrzeugausweis eingetragene oder typenfremde Felgen;⁶⁴
- Mangelhafter Zustand der Bremsen an einem Fahrrad oder einem Mofa;⁶⁵
- Überlassen eines E-Bikes an eine nicht führungsberechtigte Person;⁶⁶
- Mangelnde Abgaswartung;⁶⁷
- Fahren mit sichthemmenden Gegenständen an der Frontscheibe;⁶⁸
- Nichtanbringen der Heckmarkierung bei langsam fahrenden Fahrzeugen;⁶⁹
- Führen eines Fahrzeugs mit fehlender Reissleine des Anhängers oder unkorrekter Verbindung zum Zugfahrzeug;⁷⁰
- Parkieren an unübersichtlicher Stelle;⁷¹
- Hinauswerfen von Abfall aus einem Fahrzeug und Wegwerfen von Abfall von einem Fahrrad;⁷²
- Überschreiten der Höchsthöhe eines Fahrzeugs mit Ladung, bis max. 0.10 m;⁷³
- Überschreiten der Höchstlänge eines Fahrzeugs ohne Ladung, bis max. 0.50 m;⁷⁴
- Benützen eines Fussgängerstreifens mit dem Fahrrad ohne abzusteigen.⁷⁵

Bei den einzelnen Tatbeständen werden Änderungen oder Ergänzungen verlangt:

- Ergänzung des Tatbestands von Ziffer 202 um die Verwendung und Ingangsetzung einer automatischen Parkkarte;⁷⁶
- Erhöhung der Ordnungsbusse auf Fr. 30.-- bei Ziffer 303.3a;⁷⁷
- Ergänzung der Ziffer 311 um den Tatbestand des anderweitigen Bedienens eines Mobiltelefons während der Fahrt und Androhung einer Busse von Fr. 200.--;⁷⁸
- Erhöhung der Busse bei Ziffer 312.2 (Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren);⁷⁹
- Senkung der Busse auf Fr. 50.-- oder Fr. 60.-- bei Ziffer 321;⁸⁰
- Erweiterung der Übertretungsdauer bei der Abgaswartung um mehr als 6 , aber nicht mehr als 12 Monate bei Androhung einer Busse von Fr. 300.--;⁸¹
- Erhöhung der Busse auf Fr. 80.-- oder 100.-- beim Betreten von Autobahnen (Ziff. 904.1).⁸²

9. Nationalstrassenabgabegesetz

Zu diesem Gesetz bringt einzig BS Änderungsanliegen vor: Die Busse von Fr. 200.-- bei Ziffer 2 erscheine angesichts des geringen Unrechtsgehalts als zu hoch; beantragt werden Fr.

63	BS
64	BS
65	BS, GR
66	BS, GR
67	BS
68	BS
69	ZG
70	GR
71	GR
72	GR
73	SG
74	SG
75	TG
76	UR
77	LU
78	GR, LU, ZG
79	BL
80	GR, SZ
81	SZ, KKPKS
82	BS, SG, SZ, KKPKS

100.--; zudem sei fraglich, ob das Anbringen einer beschädigten Vignette als Tatbestand aufzunehmen sei.

10. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Zur Bussenliste für Übertretungen gegen das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt haben sich 12 Kantone⁸³ und zwei Organisationen⁸⁴ geäußert.

In genereller Hinsicht wird zum einen verlangt, die besondere rechtliche Situation der Grenzgewässer in der Bussenliste zu berücksichtigen und die auf diesen Gewässern zur Anwendung kommenden Verordnungen in die Bussenliste aufzunehmen.⁸⁵ Zum andern wird geltend gemacht, für gewisse in der Bussenliste aufgeführte Übertretungstatbestände eigne sich das Ordnungsbussenverfahren nicht, weil das Unrecht bzw. die Gefährdung zu gross seien.⁸⁶

Neben dem Verzicht auf die Beurteilung bestimmter Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren finden sich in den Stellungnahmen zahlreiche Begehren um (z.T. bloss redaktionale) Änderungen der vorgeschlagenen Formulierungen. Schliesslich wird auch die Aufnahme weiterer Widerhandlungen in die Bussenliste angeregt.

11. Betäubungsmittelgesetz

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sehen einen Widerspruch darin, dass zwar der Konsum von Cannabis (im Ordnungsbussenverfahren) geahndet wird, der Besitz einer geringen Menge von Cannabis dagegen straflos bleibt. Während die einen die Ergänzung des Ordnungsbussentatbestandes verlangen⁸⁷, lässt sich dieser angebliche Widerspruch nach Ansicht anderer nicht auf Stufe Verordnung auflösen.⁸⁸ Gemäss addiction dagegen sollte der Ordnungsbussentatbestand ausdrücklich festhalten, dass der Besitz geringer Mengen von Cannabis zum Eigenkonsum straflos sei.

Gemäss mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden bezieht sich der Ordnungsbussentatbestand nur auf Produkte des Wirkungstyps Cannabis, nicht aber auf die Cannabisprodukte selber. Deshalb sei klarzustellen, dass nur der unbefugte Konsum von Drogenhanf mittels Ordnungsbussen geahndet werden könne, nicht aber jener von Designerdrogen oder Neue Psychoaktive Substanzen der Gruppe Cannabimimetica.⁸⁹

FR verlangt eine Abstufung der Busse für den Konsum von Cannabis zwischen Fr. 100.-- und 300.-- nach Massgabe der konsumierten Menge. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Erhöhung der Busse für den Konsum.⁹⁰ TG erachtet die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens bei jugendlichen Konsumenten aus präventiven Gründen als ungeeignet.

12. Umweltschutzgesetz

Einerseits wird beantragt, auf das Ordnungsbussenverfahren für die Ahndung von Übertretungen des Umweltschutzgesetzes ganz zu verzichten.⁹¹ Andererseits wird verlangt, weitere Tatbestände in die Bussenliste aufzunehmen:

⁸³ BL, BE, FR, LU, NW, SG, SZ, TG, VS, VD, ZH, ZG

⁸⁴ KKPKS, VKS

⁸⁵ SG, TG, ZH, KKPKS, SSV, VKS

⁸⁶ Z.B. Führen eines Schiffes ohne Führerausweis (BL, BE, LU, SZ, TG, VD, KKPKS, VKS), Überschreitung der zulässigen Personenzahl (BL, BE, VD); Wasserskifahren ohne erforderliche Begleitperson (BE); Tatbestände, die eine administrative Massnahme zur Folge haben (FR); Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit in der inneren Uferzone (VD); Nichteinhalten des Abstandes gegenüber anderen Booten beim Wasserskifahren (VD); Nichtmitführen der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung (VD)

⁸⁷ AI, BL, BS, GL, GR, SG, SSV, GREA

⁸⁸ ZH

⁸⁹ AI, GR, SG, ZH, SSV, KKPKS

⁹⁰ SO (ohne Angabe eines Betrags), VS (Fr. 200.--)

⁹¹ TI

- Tatbestände aus den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz;⁹²
- Ein Tatbestand des absichtlichen illegalen Entsorgens von Hauskehricht, Sperrgut und Elektroschrott;⁹³
- Ein Tatbestand des widerrechtlichen Verbrennens kleiner Mengen von Abfällen innerhalb von Anlagen (vorgeschlagene Busse: Fr. 200.--);⁹⁴
- Ein Tatbestand des Littering⁹⁵ mit abgestuften Bussen je nach Art des Abfalls;⁹⁶

Statt von "kleinen Mengen" sei von "leichten Fällen" zu reden, damit nicht nur die Menge, sondern auch die Art des Abfalls Berücksichtigung finde.⁹⁷ Der Begriff der "kleinen Menge" sei zu präzisieren.⁹⁸

Sodann werden Änderungen bei den Bussenhöhen verlangt:

- Bei Ziffer 1 Erhöhung;⁹⁹
- bei Ziffer 3 Reduktion auf Fr. 80.--¹⁰⁰ bzw. Erhöhung auf Fr. 300.--;¹⁰¹
- bei Ziffern 4 und 5 Erhöhung auf Fr. 200.--.¹⁰²

Schliesslich werden redaktionelle Präzisierungen bei den vorgeschlagenen Tatbeständen verlangt.¹⁰³

13. Lebensmittelgesetz

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Möglichkeit der Ahndung von Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz im Ordnungsbussenverfahren ab, weil dies dem Anliegen des Jugendschutzes nicht genüge und weil derartige Widerhandlungen oftmals auch verwaltungsrechtliches Handeln zur Folge haben müssten.¹⁰⁴

14. Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen das Ordnungsbussenverfahren für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen aus unterschiedlichen Gründen ab.¹⁰⁵ ZH verlangt den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens für Personen unter 18 Jahren. SG beantragt die Erhöhung der Busse auf Fr. 100.--; TI eine solche auf Fr. 200.--. Gemäss TI verunmögliche das Ordnungsbussenverfahren wegen seiner Anonymität zudem die Ergreifung verwaltungsrechtlicher Massnahmen bei Verstössen gegen das Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen.

SH regt eine Ausweitung des Tatbestandes an auf das Rauchen in geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

15. Waldgesetz

Gemäss BS ist es fraglich, ob Ziffer 2 in den Bussenkatalog aufzunehmen ist, weil im Regelfall am Waldeingang ein Strassensignal angebracht ist, so dass die einschlägigen Bussentatbestände des SVG (Missachtung von Fahr- bzw. Teilfahrverboten) erfüllt seien.

LU verlangt, auf Ordnungsbussen zu verzichten, weil für ihn der Aufwand für die Einführung

⁹² AG

⁹³ BS

⁹⁴ BE

⁹⁵ SBV, SBLV

⁹⁶ LU

⁹⁷ SG

⁹⁸ VS

⁹⁹ SSV (ohne Angabe eines Betrags)

¹⁰⁰ BS

¹⁰¹ SG

¹⁰² VS

¹⁰³ ZH, ZG, KKPKS

¹⁰⁴ BL, GR, NW, SG, SO, TG, TI, VD, ZH, BDP, EVP, SSV, KKPKS, ada-zh, Addiction, Akzent, Alternative, ASBO, BIS, Beges, Blaues Kreuz, BZB, CF, EKA, Vevdaj, FS, GREA, Samovar, Köniz, MFE, PTG, RBZ, SWS, Stiftung Suchthilfe, Suchthilfe-ags, Suchthilfe Ost, Suchtprävention ZH, VJPS, ZFA

¹⁰⁵ VD, MFE, Perspektive TG

eines waldrechtlichen Ordnungsbussenwesens zu gross sei; eventuell sei es den Kantonen freizustellen, ob sie Übertretungstatbestände des Waldgesetzes im Ordnungsbussenverfahren ahnden wollen.

KWL und AI verlangen die Erhöhung der Bussenbeträge bei beiden Ziffern auf Fr. 200.--.

16. Jagdgesetz

TI verlangt den vollständigen Verzicht auf das Ordnungsbussenverfahren für Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz, weil dieses Verfahren im Falle wiederholter Begehung nicht angemessen sei, eventuell die Streichung von Ziffer 12.

VD verlangt die Ergänzung der Bussenliste um einen Tatbestand der Widerhandlung gegen Schutzvorschriften ausserhalb von Ruhezeiten und um einen solchen des Abbrennens von Böschungen, Rändern von Feldern oder Weideflächen und das Entfernen von Hecken. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Änderung der Bussenbeträge.¹⁰⁶

Ziffer 12 eigne sich nicht für das Ordnungsbussenverfahren, weil sich in diesen Fällen der Verdacht der widerrechtlichen Jagdausübung ergebe und weitere Abklärungen vorzunehmen seien.¹⁰⁷

GL verlangt eine redaktionelle Anpassung von Ziffer 4.

17. Bundesgesetz über die Fischerei

TI verlangt den vollständigen Verzicht auf das Ordnungsbussenverfahren für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Fischerei, weil dieses Verfahren im Falle wiederholter Begehung nicht angemessen sei. LU verlangt auf Ordnungsbussen zu verzichten, weil für ihn der Aufwand für die Einführung eines fischereirechtlichen Ordnungsbussenwesens zu gross sei; eventuell sei es den Kantonen freizustellen, ob sie Übertretungstatbestände des Bundesgesetzes über die Fischerei im Ordnungsbussenverfahren ahnden wollen.

GL verlangt die Ergänzung um einen Tatbestand der verbotenen Verwendung von Widerhaken; SG und KWL um einen solchen der Missachtung von Schongebieten zum Schutz von Fisch- und Krebsbeständen; ZH und KKPKS um einen solchen des Fangens von Fischen und Krebsen ohne den erforderlichen Sachkundenachweis.¹⁰⁸

Gemäss SG soll die Erledigung im Ordnungsbussenverfahren nur bei einem Fang von höchstens 5 Fischen oder Krebsen möglich sein und die Missachtung des Fangverbotes sollte auf Fische und Krebse mit einem bestimmten Gefährdungsstatus beschränkt sein. SH verlangt die Erhöhung der Bussen aller Ziffern auf Fr. 200.--; VS und VD auf Fr. 300.-- bei Ziffer 1; ZH erachtet die Bussen generell als zu tief.

18. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

GE verlangt die Streichung aus dem Ordnungsbussenverfahren, weil damit Wiederholungstäter nicht angemessen erfasst werden könnten und dieses Verfahren nähere Abklärungen über allfällige Schwarzarbeit ausschliesse. VD verlangt den Verzicht auf das Ordnungsbussenverfahren, soweit sich neben der Bestrafung verwaltungsrechtliche Massnahmen rechtfertigten.

JU erachtet die vorgeschlagene Busse als zu tief; demgegenüber verlangt SZ bei Ziffer 3 eine Reduktion der Busse auf Fr. 20.--.

¹⁰⁶ AG (Erhöhung um Fr. 100.-- bei Ziff. 2); AI und KWL (Erhöhung um je Fr. 100.-- bei den Ziff. 1 bis 10 bzw. Fr. 80.-- bei Ziff. 11); GL (Erhöhung auf Fr. 250.-- bei Ziff. 2, auf Fr. 150.-- bei Ziff. 3, auf Fr. 200.-- bei Ziff. 6); SG (Erhöhung auf Fr. 300.-- bei Ziff. 2, 3 und 7); SH (Erhöhung auf Fr. 200.-- bei Ziff. 2); TG (Senkung auf Fr. 150.-- bei Ziff. 1; Erhöhung auf Fr. 200.-- bei Ziff. 2; Erhöhung auf Fr. 150.-- bei Ziff. 3 bis 9); UR (Erhöhung auf Fr. 150.-- bei Ziff. 3); VS (Erhöhung auf Fr. 200.-- bei Ziff. 2, 3, 7 und 8; Erhöhung auf Fr. 100.-- bei Ziff. 11); VD (Erhöhung auf Fr. 200.-- bei Ziff. 2); ZH (Erhöhung bei Ziff. 2 ohne Angabe eines Betrages); ZG (Senkung auf Fr. 100.-- bei Ziff. 1; Erhöhung auf Fr. 200.-- bei Ziff. 2).

¹⁰⁷ AI, SG, ZH, SSV, KKPKS.

¹⁰⁸ ZH verlangt zudem einen Tatbestand der Verwendung verbotener Köder oder Gerätschaften.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ada-zh	ada-zh, Angehörigenberatung Umfeld Sucht, Zürich
Addiction	Addiction Suisse, Lausanne
Akzent	akzent Prävention und Suchttherapie, Luzern
Alternative	Die Alternative, Verein für umfassende Suchttherapie, Ottenbach
ASBO	Ambulante Suchtbehandlung Berner Oberland
BIS	Beratung in Suchtfragen Bezirk Dietikon
Beges	Berner Gesundheit Santé bernoise
Blaues Kreuz	Blaues Kreuz Schweiz Croix-Bleue Suisse
BZB	BZB Plus, Baden
CF	Casa fidelio, Männerspezifische Suchtarbeit, Niederbuchsiten
CP	Centre Patronal, Lausanne
EKA	Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen Commission fédérale pour des problèmes liés à l'alcool Commissione federale per i problemi inerenti all'alcol
Vevdaj	Dachverband Eltern- & Angehörigen-Vereinigungen im Umfeld Sucht, Zürich
FS	Fachverband Sucht, Zürich
GREA	Groupement romand d'études des addictions
Samovar	Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen, Thalwil
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia (CDDGP)
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) Conférence pour forêt, faune et paysage (CFP) Conferenza per foresta, fauna e paesaggio (CFP)
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Conférence des commandants des polices cantonales Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali
Köniz	Gemeinde Köniz, Fachstelle Prävention, Kinder- und Jugendarbeit
MFE	Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
PTG	Perspektive Thurgau
RBZ	Regionales Beratungszentrum Rapperswil-Jona
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) Unione svizzera delle donne contadine e rurale (USDCR)
SBV	Schweizerischer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR) Organizzazione svizzera aiuto ai rifugiati (OSAR)
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM)

SSK	Unione svizzera delle arti e mestieri USAM) Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVJ	Schweizerische Vereinigung Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs (SCPVS) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)
SWS	Sozialwerke Pfarrer Sieber, Zürich
Stiftung Suchthilfe	Stiftung Suchthilfe, St. Gallen
Suchthilfe-ags	Suchthilfe ags, Aarau
Suchthilfe Ost	Suchthilfe Ost GmbH, Olten
Suchtprävention ZH	Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) Association suisse des services des habitants (ASSH) Associazione dei servizi agli abitanti (ASSA)
VJPS	Verein für Jugendfragen, Prävention und Suchthilfe (VJPS), Schaffhausen
VKS	Vereinigung der Schiffsämter (VKS) Association des services de la navigation Associazione dei servizi della navigazione
ZFA	Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme
UNIL	Université de Lausanne

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)